

TARIFBLATT

Städtische KINDERKRIPPE LEBENSRAUM
im Ringkengässchen
 Ringkengässchen 5, 8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 58 20 / 21 / 22 / 23
 Fax 052 620 43 12
 lebensraum@kinderbetreuung.stsh.ch

Der **Tagestarif** in den städtischen Betreuungseinrichtungen wird nach dem **Bruttoeinkommen** berechnet. Die Überprüfung des Tarifes erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommensunterlagen, jeweils im Monat Januar.

			Tagestarif 100%
0.00	-	35'000.00	16.00
35'001.00	-	40'000.00	17.00
40'001.00	-	45'000.00	19.00
45'001.00	-	50'000.00	21.00
50'001.00	-	55'000.00	23.00
55'001.00	-	60'000.00	25.00
60'001.00	-	65'000.00	27.00
65'001.00	-	70'000.00	29.00
70'001.00	-	75'000.00	31.00
75'001.00	-	80'000.00	33.00
80'001.00	-	85'000.00	37.00
85'001.00	-	90'000.00	42.00
90'001.00	-	95'000.00	47.00
95'001.00	-	100'000.00	52.00
100'001.00	-	105'000.00	62.00
105'001.00	-	110'000.00	72.00
110'001.00	-	115'000.00	82.00
115'001.00	-	120'000.00	92.00
ab		120'001.00	102.00

Definition: Bruttoeinkommen

EINKOMMEN / BRUTTOGEHALT

+	13. Monatslohn
+	Familien- und Kinderzulagen
+	Unterhaltszahlungen und Alimente
+	Einkommen aus Renten
+	Einkommen aus Nebenerwerb
+	Unregelmässige Einkommen

ABZÜGE

Gültig, nur mit Kopie des Urteils

-	Unterhaltszahlungen und Alimente
---	----------------------------------

1. Wenn beide Erziehungsberechtigten arbeiten und zusammen leben, werden beide Einkommen zusammengezählt.
2. Konkubinatspaare werden Verheirateten und Paaren in eingetragener Partnerschaft gleichgestellt.
3. Hat eine Familie mehr als ein Kind, kann ab dem 2. Kind je ein Abzug von Fr. 5'000.00 gemacht werden.
4. In Härtefällen kann der Referent für Bildung, auf Gesuch, eine Reduktion von 20% auf den Tagestarif gewähren.
5. Werden Geschwister in einer städtischen oder einer von der Stadt subventionierten Institution betreut, so kann dem 2. Kind eine Reduktion von 20% gewährt werden (Mindesttarif von Fr. 16.00).
6. Primär stehen die Plätze Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen zur Verfügung, auswärtige bezahlen den Vollkostentarif. Bei getrennt lebenden Eltern ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes massgebend.
7. In Absprache mit der Betriebsleitung besteht die Möglichkeit die Betreuungstage zu ändern, dies ist jedoch abhängig von der aktuellen Tagesbelegung.

Angebote		
1 ganzer Tag	100%	gemäss errechnetem Tagestarif
½ Tag mit Mittagessen (Kindergartenkinder) 07:00 bis 13:30 oder 10:30 bis 17:15	75%	des Tagestarifs, mindestens Fr. 16.00
Reservationstarif bei Krankheit (ab dem 4. Tag) oder angemeldetem Ferienguthaben	50%	des Tagestarifs, mindestens Fr. 8.00
Anmeldegebühren	Fr. 30.00	
Eingewöhnung	50%	des Tagestarifs, mindestens Fr. 8.00
Bei Nichtbelegung des reservierten Platzes wird eine einmalige Umtriebsentschädigung von	Fr. 150.00	erhoben
Kündigungsfrist	1 Monat	schriftlich, auf Ende des nächsten Monats
Teilzeitbetreuung / Mindestbelegung	2 Tage	pro Woche

Als Grundlage dient das Beitragsreglement 680.3 (A), gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Die vorliegende Version ersetzt sämtliche früheren Tarif-Reglemente.